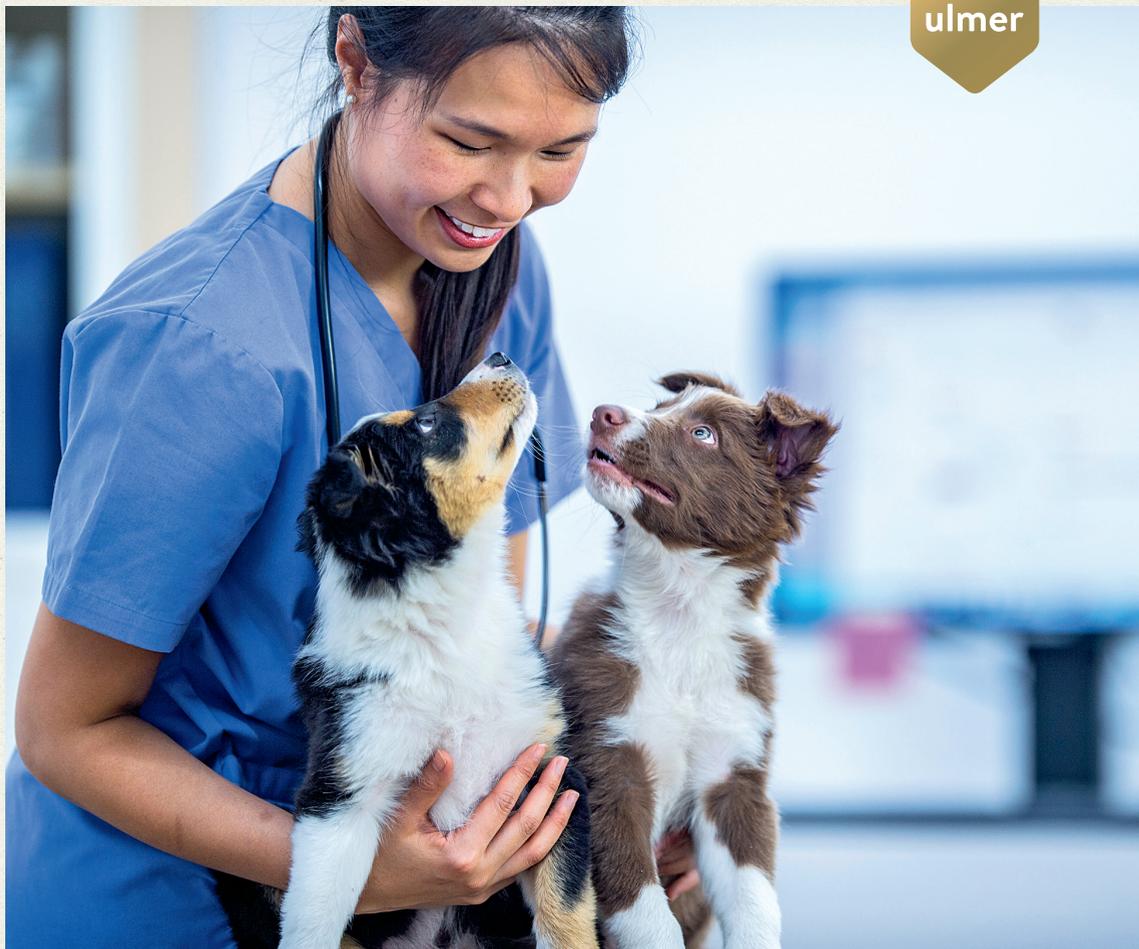


Doris Quinten | Frank Malkusch



DAS LEHRBUCH FÜR TIERMEDIZINISCHE FACHANGESTELLTE

Ausbildung – Theorie – Praxis

- **Grundrechte**

Bei der Ausübung seines Weisungsrechts hat der Arbeitgeber auf die Grundrechte eines jeden Menschen (Menschenwürde, Meinungsfreiheit, Religionsfreiheit) sowie auf eine bestehende Behinderung des Arbeitnehmers Rücksicht zu nehmen.

3.8.2 Vollmachten

Ein Tierarzt kann einer TFA eine Vollmacht zum selbständigen Handeln in der Praxis (z. B. Bestellung von fehlenden Medikamenten und Praxismaterial, Vollmacht zum Öffnen der Post) erteilen. Die Vollmacht kann schriftlich, mündlich oder stillschweigend (d. h. wenn der Arbeitgeber ein selbständiges Handeln der/des TFA stillschweigend billigt) erfolgen. Eine Vollmacht setzt die Zustimmung des Vollmachtgebers voraus. Der Bevollmächtigte (TFA) handelt in Vertretung des Vollmachtgebers (Tierarzt). Sein Handeln (z. B. Bestellung von Medikamenten) ist gegenüber Dritten (z. B. Großhandelsfirma) verbindlich.

Überschreitet der Bevollmächtigte seine Befugnisse, ist ein mit Dritten geschlossener Vertrag ungültig.

Beispiel:

Eine TFA, die bevollmächtigt wurde, in der Hausapotheke fehlende Medikamente ohne Rücksprache mit dem Tierarzt nachzubestellen, bestellt ein neues auf dem Markt erschienenen und auf einem Werbeprospekt angepriesenes Schilddrüsenpräparat „zum Ausprobieren“. Da sie lediglich bevollmächtigt war, die in der Hausapotheke fehlenden Medikamente nachzubestellen, hat sie ihre Befugnis überschritten. Der Kaufvertrag mit der Pharmafirma ist ungültig.

Eine Vollmacht kann nicht entgegen gesetzlicher Bestimmungen erteilt werden. So kann ein Tierarzt niemals eine/n TFA bevollmächtigen, einen operativen Eingriff an einem Tier (z. B. Kastration eines Katers) stellvertretend vorzunehmen, da dies Nichttierärzten gesetzlich verboten ist.

4 Hygiene und Infektionsschutz

(Nr. 2 des Ausbildungsrahmenplanes)

4.1 Hygiene

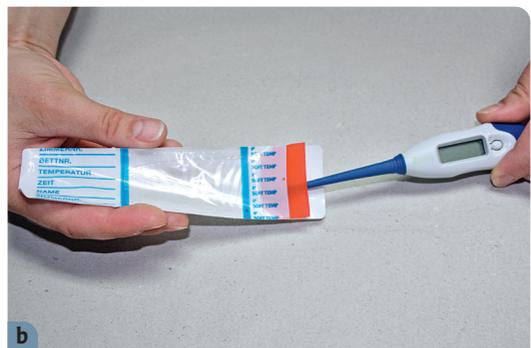
Jeder Patient, der in einer Praxis (oder Klinik) vorgestellt wird, ist als möglicher Träger von Krankheitserregern anzusehen. Es besteht immer die Gefahr, dass Infektionskeime über die Hände des Untersuchers, durch infizierte Geräte und Instrumente sowie über Tisch-, Boden- und Käfigflächen verschleppt werden. Ziel der Praxishygiene ist es, diese Keimverschleppung zu verhindern.

Das Wort **Hygiene** ist von Hygieia, der griechischen Göttin der Gesundheit, abgeleitet. Hygiene in der Medizin (und Tiermedizin) umfasst alle Maßnahmen zur Verhinderung einer Übertragung von Infektionskrankheiten von Patient zu Patient sowie vom Patienten auf den Menschen. Zur Hygiene zählen **verhütende Maßnahmen, Sauberkeit, Abfallbeseitigung, Desinfektion, Sterilisation** und die **persönliche Hygiene**.

4.1.1 Verhütende Maßnahmen

Hierzu zählen alle Maßnahmen, die den Kontakt des Untersuchers selbst (bzw. des/der TFA) oder den von Instrumenten oder Medikamenten mit Krankheitserregern verhindern. Beispiele dafür sind:

- Schutzkleidung, (z. B. Kittel, Praxischuhe), die ausschließlich in der Praxis getragen und nach Kontakt mit einem infektiösen Patienten sofort gewechselt wird. Die Schutzkleidung darf niemals, auch nicht bei kurzen Einkäufen in einem der Praxis benachbarten Geschäft, außerhalb der Praxisräume getragen werden.
- Einmalhandschuhe, die vor einem direkten Hautkontakt mit infektiösen Sekreten (Blut, Urin, Kot) sowie bei Hautkrankheiten eines Patienten (z. B. Hautpilz) vor Ansteckung schützen.
- Mundschutz, um das Einatmen von Krankheitserregern (z. B. bei Vogelpatienten mit Verdacht auf Papageienkrankheit) zu verhindern.



a) Otoskopaufsätze und b) Fieberthermometerhüllen.



Filtersystem auf Medikamentenflaschen.



Zur Sauberkeit gehört die regelmäßige Reinigung der Praxisräume.

- Fieberthermometerhüllen, die vor dem Einführen in den Enddarm eines Tieres mit einer Schutzhülle überzogen werden.
- Otoskopaufsätze, die nach jeder Gehörgangsuntersuchung eines Patienten ausgetauscht werden.
- Filtersysteme auf Medikamentenflaschen, die zur Mehrfachentnahme von flüssigen Medikamenten bestimmt sind.

4.1.2 Sauberkeit

Staub und Schmutz sind Brutstätten für Krankheitserreger. Aus diesem Grund ist Sauberkeit ein wesentlicher Teil der Hygiene. Zur Sauberkeit gehören die regelmäßige Reinigung der Praxisräume, der Schränke, aller Oberflächen, Behandlungstische, verschmutzter Gegenstände und Instrumentarien.

In der Krankenstation müssen Krankenkäfige- und Boxen stets in hygienisch einwandfreiem Zustand gehalten werden. Es ist Aufgabe von Tiermedizinischen Fachangestellten z. B. Kot, Urin, Blut, Essensreste oder Erbrochenes von stationären Patienten unverzüglich zu entfernen und die verschmutzten Boxen oder Käfige (häufig auch die Patienten) zu reinigen. Dies kann in einer Krankenstation mehrmals am Tag erforderlich sein. Decken und Handtücher sollten aus Materialien bestehen, die eine hohe Waschtemperatur (über 60°C) erlauben. Sie müssen grundsätzlich nach jedem Patienten gewechselt und gewaschen werden, um eine Übertragung von Infektionserregern von einem Tier auf ein anderes zu vermeiden. Häufig werden Einmalunterlagen verwendet.

Verschmutzte Schutzkleidung (z. B. Kittel, Praxisschuhe) und Schutzkleidung, die mit ei-



Krankenkäfige müssen in hygienisch einwandfreiem Zustand gehalten werden.

nem Patienten in Kontakt kam, bei dem eine ansteckende Erkrankung vermutet oder festgestellt wurde, muss ebenfalls sofort gewechselt und gewaschen werden.

4.1.3 Abfallbeseitigung

Im medizinischen Arbeitsbereich unterscheidet man fünf Arten von Abfall, die mit den Buchstaben A bis E bezeichnet werden:

- **A-Abfälle**

Zu den A-Abfällen zählt der Müll, der auch in einem normalen Haushalt anfällt (z. B. Kunststoffe, Verpackungen, Glas) und keine besonderen Maßnahmen zur Infektionsverhütung erfordern. A-Abfälle werden **über den Hausmüll** entsorgt. Dabei sind die örtlichen Mülltrennungsvorschriften einzuhalten.

- **B-Abfälle**

Als B-Abfall wird jeder Müll bezeichnet, der mit Blut, Sekreten (z. B. Eiter) und Exkrementen (Kot, Urin) verunreinigt ist (z. B. Wundverbände, Einmalspritzen). Außerdem gehören zu den B-Abfällen scharfe und spitze Gegenstände (z. B. Skalpelle, Kanülen, Nadeln, Brechampullen, Objektträger), durch die Verletzungsgefahr besteht.

B-Abfall muss in **gut verschließbaren, transportsicheren, geruchs- und flüssigkeitsdichten Einwegbehältern** gesammelt werden. Diese Behälter können ebenfalls mit dem Hausmüll über die örtliche Müllabfuhr beseitigt werden. Allerdings dürfen sie ein Fassungsvermögen von 70 Litern nicht überschreiten.

- **C-Abfälle**

Zu C-Abfällen gehören Abfälle, die nach dem Bundesseuchengesetz gesondert behandelt und entsorgt werden müssen (z. B. Blut, Sekrete und Exkremente von Tieren, die an einer anzeigepflichtigen Seuche erkrankt sind), um zu verhindern, dass sich Seuchen weiter verbreiten. Abfälle der Gruppe C müssen besonders gekennzeichnet, gesondert abgeholt und in **Spezialanlagen verbrannt** werden. Wenn eine Praxis oder Klinik über die erforderlichen Geräte verfügt, kann C-Abfall auch vor Ort sterilisiert und danach mit dem Hausmüll entsorgt werden. Zugelassen für die Sterilisation von C-Abfall in der Praxis oder Tierklinik ist jedoch nur die Dampfsterilisation (siehe Kap. Sterilisation, S. 59).

- **D-Abfälle**

D-Abfälle sind Stoffe, die aus umwelthygienischer Sicht besondere Beachtung bei der Entsorgung benötigen, wie z. B. Chemikalienreste, Batterien, Akkus oder Schädlingsbekämpfungsmittel. D-Abfälle müssen als Sondermüll bei den kommunalen Sammelstellen abgegeben oder **durch Spezialfirmen entsorgt** werden.

- **E-Abfälle**

Zu dieser Gruppe werden medizinische Abfälle gezählt, die aus ethischer Sicht besondere Anforderungen an die Entsorgung stellen. Zu ihnen gehören z. B. Körperteile, Blutkonserven oder tote Tiere. Die Entsorgung von E-Abfällen wird durch das **Tierkörperbeseitigungsgesetz** geregelt.

Entsorgen von Tierkörpern

Eine schmerzlose Tötung (Euthanasie, „Einschlafen“) im Endstadium einer unheilbaren Krankheit, bei schweren irreparablen und schmerzhaften Verletzungen sowie bei Verstümmelungen, die ein artgerechtes und schmerzfreies Leben nicht mehr erlauben, ist ein Akt des Tierschutzes. Ein Tier kann auch aufgrund seines Alters oder einer schwerwiegenden Erkrankung ohne Euthanasie sterben. TFA müssen sich mit diesem durchaus wichtigen Teil ihres Arbeitsfeldes auseinandersetzen. Was mit dem toten Tierkörper geschehen muss, regelt das Tierkörperbeseitigungsgesetz. Danach gibt es mehrere Möglichkeiten, tote Tiere zu entsorgen:

- **Tierkörperverwertung**

Die Tierkörper müssen von Spezialfirmen abgeholt und zu einer Verwertungsanstalt gebracht werden. Dort werden die toten Tiere zerkleinert und bei 133 °C mit einem Druck von 3 bar sterilisiert. Danach wird der entstandene sterile Fleischbrei mittels verschiedener Verfahren entfettet. Das Fett und der verbliebene Rest werden weiter verwertet (z. B. als Düngemittel, Schmierfett oder Brennstoff). Daher die Bezeichnung **Tierkörperverwertung**.

- **Begraben**

Kleintiere (Hunde, Katzen, Kleinsäuger, Vögel) können **auf dem eigenen Grundstück** begraben werden, vorausgesetzt, das Grundstück liegt nicht in einem Wasserschutzgebiet und das Vergraben erfolgt nicht in unmittelbarer Nähe öffentlicher Wege und Plätze.



Sammelgrab auf einem Tierfriedhof.

In vielen größeren Städten gibt es **Tierfriedhöfe**. Die Gräber werden für eine bestimmte Zeit (meist 1–5 Jahre) verpachtet. Häufig werden auch pietätvolle Beerdigungen angeboten.

- **Verbrennen**

Tierkrematorien bieten **Einzel- und Sammelverbrennungen** für Kleintiere, manche auch für Pferde an. Bei einer Einzelverbrennung kann der Tierhalter die Asche seines Tieres in einem Karton oder einer Urne mit nach Hause nehmen. Bei der Sammelverbrennung, bei der mehrere tote Tiere gleichzeitig verbrannt werden, wird die Asche meist in einem, dem Krematorium nahe liegenden Sammelgrab vergraben. Die Tierkörper können von den Haltern selbst zum Krematorium gebracht werden oder sie werden von Mitarbeitern des Krematoriums gegen eine Transportgebühr abgeholt.

Welche Art der Tierkörperentsorgung gewählt wird, richtet sich nach den Wünschen und finanziellen Möglichkeiten der Tierhalter.